

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Rechtsausschusses

Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts, Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2024 (Drs. 21/306)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 10. Sitzung am 13./14. März 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts, Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2024 (Drs. 21/306), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss federführend sowie an den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2024 beschlossen, die Beratungen und den Bericht des mitberatenden Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zum Gesetzentwurf abzuwarten, bevor er als federführender Ausschuss seine Beratungen dazu vertieft.

In seiner Sitzung am 13. Februar 2025 hat der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau den Gesetzentwurf abschließend beraten. Dabei hat er sich unter Hinzuziehung des Queerpolitischen Beirats intensiv mit der Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt im Justizvollzug und insbesondere mit den aktuellen Herausforderungen und Gefahren einer Diskriminierung von inhaftierten trans-, inter- und nichtbinär-geschlechtlichen (TIN*) Personen befasst. Um deren Belange im Justizvollzug zu stärken, hat der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau mehrheitlich verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen und entsprechende Regelungen zur Änderung des Gesetzentwurfs empfohlen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Beratung und Empfehlungen des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau wird auf dessen Bericht vom 4. März 2025 verwiesen, der diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt ist.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. April 2025 den Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zum Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts (Drs. 21/306) vom 4. März 2025 zur Kenntnis genommen und den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen abschließend beraten.

Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke beantragen die Aufnahme der in Anlage 2 unter Abschnitt I. dargestellten Änderungen in den Gesetzentwurf.

Die Fraktion der SPD betont, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen einer Diskriminierung von TIN*-Personen weiter vorgebeugt werden solle. Im Falle einer entgegengesetzten Zuordnungsentscheidung der Anstaltsleitung soll darüber neben der betroffenen Person auch der Anstaltsbeirat sowie die Landesantidiskriminierungsstelle informiert werden. Im Anstaltsbeirat solle zudem ein Platz mit einer Person besetzt werden, die über eine besondere Expertise in den Belangen von TIN*-Personen verfüge. Dazu werde die Senatorin für Justiz und Verfassung den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau um einen entsprechenden Vorschlag bitten.

Die Fraktion der FDP begrüßt, dass das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen werden könne. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die Landesantidiskriminierungsstelle noch nicht besetzt sei und das Gesetz in dieser Hinsicht noch leerlaufe.

Die Fraktion der CDU erkundigt sich nach der Praxisrelevanz und entsprechend danach, wie viele Betroffene es bislang gebe und ob bereits Beschwerden gegen einschlägige Zuordnungsentscheidungen der Anstaltsleitung vorlägen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung macht daraufhin deutlich, dass im Justizvollzug die neuen Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes zur Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister berücksichtigt werden müssten. Da neben dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht weitere Geschlechtszuordnungen existierten, seien im zweigliedrigen Vollzugssystem Regelungen für die Entscheidung über den Unterbringungsort von u. a. Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag notwendig. Zudem seien entsprechende Rechtsschutz- und Kontrollmöglichkeiten gegen Zuordnungsentscheidungen der Anstaltsleitung vorzusehen.

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND gebe es nur zwei Geschlechter. Daher hält sie eine Anpassung der Vollzugsgesetze an das Personenstandsrecht insgesamt für überflüssig.

Dem setzen die Fraktionen der CDU und der FDP einhellig entgegen, dass die zur Geschlechterbestimmung einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es mehr als zwei Geschlechter gebe, eindeutig und der Gesetzgeber hieran gebunden sei.

Ergänzend weist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass Menschenrechte unteilbar seien und die rechtlichen Vorgaben umzusetzen seien, selbst wenn es sich nur um Einzelfälle handele.

Abschließend hebt die Fraktion der SPD hervor, dass der bremische Gesetzgeber, unabhängig vom Aufwand, seit Anfang November 2024 die Verantwortung dafür habe, gesetzliche Regelungen zu schaffen, um einerseits die Rechte aus dem Selbstbestimmungsgesetz umzusetzen und andererseits staatlichen Institutionen für den Justizvollzug ein entsprechendes rechtliches Instrumentarium an die Hand zu geben.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag in Anlage 2, Abschnitt I. mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP zu.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP, das Gesetz mit den vorstehend genannten Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen.

Der Rechtsausschuss hat außerdem mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke und der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS DEUTSCHLAND die in Anlage 2, Abschnitt II. formulierte Berichtsbite beschlossen:

„Der Rechtsausschuss bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung zum 31.12.2027 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten. Zusammen mit diesem Erfahrungsbericht soll die Studie „Transpersonen im Strafvollzug. Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. dem Ausschuss übermittelt werden. Der Rechtsausschuss bittet darum beide Berichtsbestandteile

als Gesetzesevaluation auch dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau zur Verfügung zu stellen.“

Der Ausschuss hat diesen Bericht im Umlaufverfahren beschlossen. Die Frist zur Rückmeldung endete am 30. April 2025.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, den Bericht und Antrag als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz mit den in Anlage 2, Abschnitt I. vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Rechtsausschusses zur Kenntnis.

Dr. Marcel Schröder
Vorsitzender

Anlage(n):

1. Beschlussvorlage_Ausschuesse-Deputationen_VL_21-4253
2. Änderungsantrag Vollzugsgesetze RA

Vorlage VL 21/4253

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Rechtsausschuss	12. März 2025	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zum Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts (Drs. 21/306, Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2024)

Vorlagentext

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 10. Sitzung am 13./14. März 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts, Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2024 (Drucksache 21/306), in erster Lesung beschlossen und federführend an den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Geschlechtervielfalt im Justizvollzug stärker zu berücksichtigen und zu schützen, in dem in die bremischen Vollzugsgesetze Regelungen zum Umgang mit Menschen, bei denen eine Variante der Geschlechtsentwicklung (sogenannte Intergeschlechtlichkeit) oder eine nichtbinäre Geschlechtsidentität vorliegt, sowie mit Menschen, die ihren amtlichen Geschlechtseintrag geändert haben, aufgenommen werden. Nach den derzeit in den bremischen Justizvollzugsgesetzen festgelegten Trennungsgrundsätzen werden Gefangene, Jugendstraft- und Untersuchungsgefangene nach den Personenständen „weiblich“ und „männlich“ getrennt voneinander untergebracht. Der Unterbringungsort von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag ist hingegen nicht geregelt. Nicht berücksichtigt werden außerdem Personen, bei denen die Anstaltsleitung eine vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abweichende Unterbringungsentscheidung treffen muss. Mit dem Änderungsgesetz wird klargestellt, dass neben der ausschließlichen Zuordnung zum weiblichen und männlichen Geschlecht weitere Geschlechtszuordnungen existieren. Der Gesetzentwurf greift dies auf, indem Ausnahmetatbestände zu den bisher geregelten Trennungsgrundsätzen geschaffen und Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Unterbringung ermöglicht werden. Darüber hinaus ist eine Anpassung der in § 75 BremStVollzG, § 64 BremJStVollzG, § 44 BremUVollzG und § 80 BremSVVollzG enthaltenen Vorschriften über Durchsuchungen sowie § 32 BremJVollzDSG über Beobachtungen vorgesehen.

In seiner Sitzung am 30. April 2024 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte unter Hinzuziehung einer Vertretung der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie des Queerpolitischen Beirats.

Im Rahmen der Beratung äußerte der Queerpolitische Beirat weitreichende Kritik an dem Gesetzentwurf. Zwar greife der Entwurf wichtige Aspekte auf, berücksichtige aber nicht ausreichend die spezifischen Herausforderungen und Risiken, denen TIN*-Personen ausgesetzt seien. Dies gelte insbesondere für TIN*-Personen, die über ihr Geschlecht und ihren Körper hinaus von weiteren Teilhabebarrieren, Ausschlüssen oder dem Asylrecht betroffen seien.

Das Ressort habe den Beirat trotz seiner zentralen Rolle als beratendes Gremium bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nicht miteinbezogen. Auch eine Konsultierung der queerpolitisch besetzten Koordinierungsstelle im Senat sowie der unabhängigen Polizeibeauftragten habe nicht stattgefunden. Um juristisch zu prüfen, inwiefern der Gesetzentwurf aktuellen Gesetzen, Vorgaben und Empfehlungen entspreche, werde vorgeschlagen eine Fachgruppe zur Erarbeitung von Handlungs- und Regelungsbedarfen im Bereich der Justiz- und im Polizeivollzug einzurichten.

Um die dringlichsten Lücken bei der Organisation von sicheren Haftbedingungen zu schließen empfiehlt der Beirat die sofortige Einrichtung einer dauerhaften, externen und gefängnispezifischen TIN*-Sozialarbeit, die Errichtung eines Entscheidungsgremiums für streitige Zuordnungsprozesse sowie den Aufbau einer Ombuds- und Beschwerdestelle. Grundsätzlich müsse der Gesetzentwurf auch auf den Polizeivollzug (insbesondere Durchsuchungen, Gewahrsam, Identitätsfeststellungen) ausgeweitet werden. Der Kontakt mit der Polizei, Behörden, Gerichten und dem Strafvollzug sei für TIN*-Personen psychisch besonders belastend und könne zu akuten Krisen und erhöhter Suizidalität führen. Der Beirat betonte, die Vermeidung des Polizei- und Strafvollzugs, etwa durch das Aussetzen von Ersatzfreiheitsstrafen oder durch einen offenen Vollzug, müsse höchste Priorität haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten der sachverständigen Äußerung wird auf das Protokoll der Sitzung verwiesen.

Die Fraktion Die Linke bewertet die Anregungen des Beirats als wertvoll. Es sei zweifelhaft, ob der Justizvollzugsdienst im Hinblick auf die vom Beirat geäußerten Themen gut aufgestellt sei. Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung sei nicht zustimmungsfähig und müsse überarbeitet werden. Eine entsprechende Anpassung der Regelungen im Polizeivollzug sei ebenfalls von Bedeutung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht dem Beirat ihren ausdrücklichen Dank für die geleistete Arbeit aus. Der vorliegende Gesetzentwurf verdeutliche, dass die parlamentarischen Prozesse nicht gut genug darauf eingestellt seien, Queerkompetenz einzuarbeiten. Auch wenn es als positiv zu bewerten sei, dass das Justizressort die Initiative ergriffen habe, hätte eine frühzeitigere Einbindung des Beirats zu besseren Ergebnissen führen können. Eine frühzeitige Beteiligung setze allerdings voraus, dass der Beirat kein rein ehrenamtliches Gremium bleibe. Eine queerbeauftragte Person für das Land Bremen fordere die Fraktion seit längerer Zeit.

Der Empfehlung des Beirats die Regelungen im Polizeivollzug anzupassen, schließt sich die Fraktion an. Allerdings seien die Justizvollzugsgesetze nicht der richtige Ort, um sämtliche Anregungen des Beirats aufzuarbeiten.

Die Fraktion der FDP mahnt eine schnelle Umsetzung des Gesetzentwurfs an, da dieser in die richtige Richtung weise. Auch in einem nachgeschalteten Prozess könnten Anregungen des Beirats eingearbeitet werden, allerdings könnten dann erste Umsetzungsschritte schon gegangen werden. Die Aussage, dass die Gefahr der Diskriminierung für inhaftierte TIN*-Personen durch Beamte:innen des Justizvollzugs erhöht sei, wirke jedoch pauschal verurteilend. Es sei nicht klar, durch welche Informationen diese belegt werde.

In der Sitzung am 13. Februar 2025 beantragten die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Die Linke die Aufnahme folgender Änderungen in das Gesetz:

1. Der Ausschuss bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung sowie den Rechtsausschuss, bei der Besetzung des Anstaltsbeirats sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied des Beirats über

besondere Expertise in den Belangen von trans-, inter- und nichtbinär-geschlechtlichen (TIN*) Personen verfügt. Dies könnte insbesondere durch die Berücksichtigung eines Wahlvorschlages des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau in Beratung mit dem Queerpolitischen Beirat erfolgen.

2. Der Ausschuss empfiehlt, in den Regelungen des Gesetzentwurfs über Zuordnungsentscheidungen, die entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person getroffen werden sollen, der Anstaltsleitung aufzuerlegen, über die Entscheidung den Anstaltsbeirat sowie auch die Landesantidiskriminierungsstelle zu informieren.

3. Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen des Gesetzentwurfes zu Durchsuchungen mit Entkleidungen dahingehend zu überprüfen, dass bei berechtigtem Interesse der gefangenen TIN*Personen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden soll.

4. Der Ausschuss bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass gefangenen TIN*-Personen auf Wunsch auch der Zugang zu Fach- und Peerberatungsstrukturen innerhalb des Vollzuges ermöglicht wird.

5. Der Ausschuss bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung weiterhin sicherzustellen, dass TIN*-Personen auch als Besuchende in Bremer Haftanstalten diskriminierungsfrei behandelt werden.

6. Der Ausschuss bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung, nach zwei Jahren auf Basis der Erfahrungen und aller bis dahin veröffentlichten Publikationen von Expert*innen zum Thema TIN*-Personen im Justizvollzug das Gesetz zu evaluieren und dem Ausschuss über die Umsetzung der vorgenannten Beschlusspunkte zu berichten.

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland, FDP zu.

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland zu.

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke sowie der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland zu.

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke, Bündnis Deutschland, FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU zu.

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke, Bündnis Deutschland, FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU zu.

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 6 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke, FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis Deutschland und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU zu.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und der FDP, das Gesetz unter Berücksichtigung der vorstehenden genannten Maßgaben in zweiter Lesung zu beschließen.

Der Ausschuss hat den Bericht im Umlaufverfahren beschlossen. Die Frist zur Rückmeldung endete am 4. März 2025.

Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss nimmt den Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. D21L0306

Berichtsentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke

zum

Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts

Drucksache - 21/306 –

- I. Der Rechtsausschuss hat sich als federführender Ausschuss mit dem in erster Lesung verabschiedeten Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts (Drs. 21/306) und dem Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau vom 13.02.25 befasst.
Auch um die Empfehlungen des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau, soweit sie das vorliegenden Gesetz betreffen, abschließend umzusetzen, empfiehlt er:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, das Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts auf Drucksache 21/306 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Änderungsantrag des Rechtsausschusses

zum

Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts

Drucksache - 21/306 –

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau vom 13. Februar 2025

Beschlussempfehlung:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Trennungsgrundsätze

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.

(2) Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe „divers“, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(3) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 2 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer, mituntergebrachter Gefangener, abweichen.

(4) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 3 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden. Die schriftliche Entscheidung ist in Textform an die Landesantidiskriminierungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle und an den Anstaltsbeirat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“ ‘

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 104 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Anstalt ist ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. Die Bestellung der bis zu neun Mitglieder des Beirats erfolgt zu Beginn der Wahlperiode der Bürgerschaft durch den Rechtsausschuss auf Vorschlag der Senatorin für Justiz und Verfassung. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirates ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen hinzuwirken. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bittet zur Vorbereitung des Vorschlags nach Satz 2 den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau um eine Stellungnahme, wie die gesellschaftliche Gruppe der transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Personen in den Anstaltsbeirat eingebunden werden kann. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit der Bestellung eines neuen Beirats. Eine Abberufung von Mitgliedern des Beirats durch den Rechtsausschuss ist bei grober Pflichtverletzung oder aufgrund eines sonstigen wichtigen Grundes möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, kann der Rechtsausschuss ein neues Mitglied bestellen. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“ ‘

c) Nummer 5 wird zu Nummer 6.

2. In Artikel 2 wird die Nummer 2 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Trennungsgrundsätze

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.

(2) Die Zuordnung zum männlichen oder weiblichem Jugendvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe „divers“, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(3) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 2 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer, mituntergebrachter Gefangener, abweichen.

(4) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 3 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden. Die schriftliche Entscheidung ist in Textform an die Landesantidiskriminierungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle und an den Anstaltsbeirat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“ ‘

3. In Artikel 3 wird Nummer 2 Buchstabe a) durch folgende Nummer 2 Buchstabe a) ersetzt:

„a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe „divers“, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche

der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(5) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 4 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer, mituntergebrachter Untersuchungsgefangener, abweichen.

(6) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 5 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden. Die schriftliche Entscheidung ist in Textform an die Landesantidiskriminierungsstelle zur Erfüllung derer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle und an den Anstaltsbeirat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.“ ‘

4. In Artikel 4 wird Nummer 2 Buchstabe a) durch folgende Nummer 2 Buchstabe a) ersetzt:

,a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe „divers“, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(4) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 3 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer Mituntergebrachter, abweichen.

(5) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 4 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden. Die schriftliche Entscheidung ist in Textform an die Landesantidiskriminierungsstelle zur Erfüllung derer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle und an den Anstaltsbeirat zur Kenntnis zu übermitteln.“ ‘

Begründung:

Mit den Gesetzänderungen soll einer Diskriminierung von trans-, inter- und nichtbinär-geschlechtlichen (TIN*) Personen weiter vorgebeugt werden. Im Falle einer entgegengesetzten Zuordnungsentscheidung der Anstaltsleitung soll darüber neben der betroffenen Person auch der Anstaltsbeirat sowie die Landesantidiskriminierungsstelle informiert werden.

Im Anstaltsbeirat soll ein Platz mit einer Person besetzt werden, die besondere Expertise in den Belangen von trans-, inter- und nichtbinär-geschlechtlichen (TIN*) Personen besitzt. Dazu wird die Senatorin für Justiz und Verfassung den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau um einen entsprechenden Vorschlag bitten.

- II. Der Rechtsausschuss bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung zum 31.12.2027 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten. Zusammen mit diesem Erfahrungsbericht soll die Studie „Transpersonen im Strafvollzug. Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. dem Ausschuss übermittelt werden. Der Rechtsausschuss bittet darum beide Berichtsbestandteile als Gesetzesevaluation auch dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau zur Verfügung zu stellen.